



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

18. Sitzung vom 17. Oktober 2022, Beschluss Nr. 2022-126

Führung	00
Gemeinderecht	00.00
Erlasse der Gemeinde	00.00.01
Verordnungen	00.00.01.02

Gebührentarif, Überarbeitung 2022, Teil Baugebühren

Ausgangslage

Gestützt auf die von der Gemeindeversammlung erlassene Gebührenverordnung hat der Gemeinderat per 1. Januar 2020 den Gebührentarif in Kraft gesetzt. In der Anwendung hat sich nun gezeigt, dass eine Formulierung in Art. 8 zu Unklarheiten bei der Auslegung führen kann. Im Sinne der Rechtssicherheit und -gleichheit soll der entsprechende Absatz deshalb präzisiert werden.

Die bisherige Formulierung im dritten Absatz von Art. 8 lautet:

Die Bewilligungs- und Kontrollgebühren für reine energetische Sanierungen und Erstellung von Anlagen für erneuerbare Energien werden auf ein Minimum angesetzt, das heisst zusammengerechnet CHF 375.00. Betrifft nur ein Teil des Bauprojekts solche Sanierungen bzw. Anlagen, wird die dafür aufgewendete Teilbausumme bei der Berechnung der Baugebühren in Abzug gebracht.

Die bestehenden Unklarheiten beziehen sich auf das Wort „reine“, auf die Auslegung dessen, was als energetische Sanierung gelten kann sowie darauf, welche Energien als erneuerbar einzustufen sind.

Erwägungen

Das Wort „reine“ wird ohnehin durch den zweiten Satz des Absatzes aufgelöst und kann folglich ersatzlos weggelassen werden.

Als „energetische Sanierung“ kommen grundsätzlich diverse Tatbestände in Frage. Bisher war aber nicht klar, ob darunter ausschliesslich Isolationsmassnahmen und dgl. zu verstehen sind oder ob beispielsweise auch ein Ersatz einer Ölheizung durch eine Holzfeuerung oder eine Wärmepumpe als energetische Massnahme eingestuft werden kann. Eine abschliessende Aufzählung von entsprechenden Tatbeständen im neuen Text ist wenig zielführend, weil ein gewisser Spielraum für Spezialfälle verbleiben soll. Es werden aber neu beispielhaft Massnahmen aufgelistet, welche auf jeden Fall unter diesen Artikel fallen.

Die Formulierung betreffend „Anlagen für erneuerbare Energien“ wiederum zielte vermutlich nur auf Solaranlagen, könnte aber ebenfalls für Anlagen zur energetischen Sanierung ange-

wandt werden, etwa für die Installation einer Holzheizung. Da eine solche neu mit der geänderten Formulierung zur energetischen Sanierung abgedeckt wird, können neu Solaranlagen namentlich und abschliessend im Text verwendet werden.

Aufgrund dieser Prämissen wird folgende neue Formulierung festgelegt:

Die Bewilligungs- und Kontrollgebühren für energetische Sanierungen und die Erstellung von Solaranlagen werden auf ein Minimum angesetzt, das heisst zusammengerechnet CHF 375.00. Als energetische Sanierung gelten namentlich (nicht abschliessende Aufzählung): Fassaden- und Dachisolationen, Ersatz von energetisch ungenügenden Fenstern und Türen, Ersatz einer Öl- oder Gasheizung durch eine mit erneuerbarer Energie betriebene Anlage oder eine Wärmepumpe.

Betrifft nur ein Teil des Bauprojekts solche Sanierungen bzw. Anlagen, wird die dafür aufgewendete Teilbausumme bei der Berechnung der Baugebühren in Abzug gebracht.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gebührentarif wird im dritten Absatz von Artikel 8 gemäss vorstehender Formulierung geändert.
2. Die Änderung ist amtlich zu publizieren. Sie tritt nach per 1.1.2023 bzw. nach Eintritt der Rechtskraft in Kraft.
3. Mitteilung an:
 - Bauvorstand
 - Gemeindeschreiber a.i. (mit dem Auftrag zur Publikation)
 - Finanzen
 - Akten

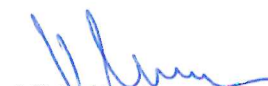
NAMENS DES GEMEINDERATES

DER PRÄSIDENT:

DER SCHREIBER A.I.:



Rolf Huber



Viktor Ledermann